

Satzung des

Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes e. V.

vom 03.04.1998 zuletzt geändert am 16. Mai 2023

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Saarländischer Ju-Jutsu Verband e.V. (SJJV)".
- (2) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Verbandszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports und der Sport treibenden Gemeinschaft im Allgemeinen, insbesondere des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und artverwandter Sportarten im Saarland, sowie die Förderung der Gewaltprävention in
 - Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Vereinen/Abteilungen sowie Vereinen/Abteilungen artverwandter Sportarten
 - Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen Dienste (z.B. Schule, Polizei, Justiz, Zoll usw.)
 - sonstigen dem Verbandszweck entsprechenden Zusammenschlüssen.
- (2) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist."
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken an Mitglieder und Interessierte, die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit befreundeten, übergeordneten und internationalen Verbänden im Sinne des Amateurgedankens, außerdem die Durchführung von Prüfungen und Graduierungen nach den bundeseinheitlichen Prüfungs- und Graduierungs-Ordnungen usw. des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes (DJJV) e. V.
- (4) Der Saarländischer Ju-Jutsu Verband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Saarländische Ju-Jutsu Verband e. V. ist selbstlos tätig.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder von Mitgliedsvereinen sind grundsätzlich ehrenamtlich für den SJJV e.V. tätig. Ihnen kann in begründeten Fällen bei erheblichem persönlichem Aufwand eine Pauschale bis zur Höhe in der jeweils geltenden Fassung des Einkommenssteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) ausgezahlt werden. Über die Höhe dieser Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verbandsämter

Verbandsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verband ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland.
- (2) Er gehört dem Deutschen Ju-Jutsu Verband (DJJV) e. V. an.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu betreibende Vereine / Abteilungen, sowie Vereine/Abteilungen artverwandter Selbstverteidigungssportarten im Saarland an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag des unter § 5 aufgeführten Vereines /der unter §5 aufgeführten Abteilung an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Verbands an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Verbands nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
- (2) Die Vereine/Abteilungen sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung folgendes Stimmrecht: Bis 100 Mitglieder 2 Stimmen, über 100 Mitglieder 3 Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts eines Vereines auf eine Person ist zulässig.

§ 8 Beitrag

- (1) Die für den Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V. und für den Saarländischen Ju-Jutsu Verband e.V. festgesetzten Beträge sind zu entrichten.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit bestimmen sich nach den vom Vorstand des Saarländischen Ju-Jutsu Verbands e. V. gefassten Beschlüssen.

§ 9 Prävention sexueller Gewalt

- (1) Als Trainer/in oder Betreuer/in kann für den Verband nur tätig werden, wer den unterzeichneten Ehrenkodex des Verbands sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, das durch Einsichtnahme auf das Fehlen eines Eintrags bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbestände überprüft wurde, spätestens zu Beginn der Maßnahme vorgelegt hat.
- (2) Eine Lizenz wird durch den Verband nur einer Person erteilt und verlängert, die den unterzeichneten Ehrenkodex des Verbands sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, das durch Einsichtnahme auf das Fehlen eines Eintrags bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbestände überprüft wurde, spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. jeder Verlängerung der Lizenz vorlegt.
- (3) Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung zur Prävention sexueller Gewalt.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Erlöschen des Vereines.
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur 3 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres erfolgen. Die Erklärung muss bis 30.09. des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 11 Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung erlassen.
- (2) Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen,

wenn sich der Geehrte eines sport- oder verbandsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 12 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbands sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Vorstand und
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) erste/r Kassenwart/in
 - e) zweite/r Kassenwart/in
 - f) Prüfungsreferent/in
 - g) Lehrreferent/in
 - h) Sportreferent/in
 - i) Jugendreferent/in
 - i) Frauenreferent/in
 - k) Pressereferent/in
 - I) Polizeibeauftragten
 - m) Vertreter/in Jiu-Jitsu und ggf. Vertreter/in artverwandter Sportarten
 - n) Schulsportreferent/in
 - o) Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, bei mehr als einem Vorschlag auf Antrag in schriftlicher geheimer Wahl.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der Vorstand die Funktion kommissarisch bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung (schriftlich, auch als E-Mail möglich, 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte) und Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann eine Einladung auch kurzfristig erfolgen.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der ersten Kassenwart/in. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, jeder allein, den Verband nach außen. Verbandsintern erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall in der Reihenfolge des § 12 (1).
- (2) Rechtshandlungen, welche den Verband vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,00 EURO für den Einzelfall verpflichten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der/Die Präsident/in fördert die Zusammenarbeit des Vorstandes; er hält den Kontakt zum Bundesverband, zu Ju-Jutsu Verbänden anderer Bundesländer sowie zu den anderen in § 2 Abs. 1 genannten Verbänden.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich (auch als E-Mail m\u00f6glich) eingeladen. Die Einladung muss 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Niederschrift und des Kassenberichtes des Vorjahres,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15) und
 - f) die Auflösung des Verbandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (§ 15) eingeladen wurden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der die Versammlung leitenden Präsidenten/in und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem/der Geschäftsführer/in schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur bezogen auf den Grund der Einberufung eingereicht werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Verbandsstrafen

- a. Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:
 - (a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Saarländischen Ju-Jutsu Verbands e. V. sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane,
 - (b) die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Verbandsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung die Feststellung der Tatbegehung im Vereinsstrafverfahren ersetzt,
 - (c) die Missachtung der notwendigen professionellen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
- b. Bei Pflichtverletzungen im Sinne des Absatzes 1 sowie auch für den Fall, dass Vorwürfe im Sinne des Absatzes 1 durch eine Person wider besseres Wissen (verleumderisch) erhoben werden, ergreift der Vorstand alle im Einzelfall gebotenen Maßnahmen. Dies kann insbesondere auch die Erstattung einer Strafanzeige sein.
- c. Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Verbandsstrafen geahndet werden:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) Verweis,
 - (c) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verband betriebenen Anlagen und Gebäude, auch zeitlich befristet
 - (d) Suspendierung von Verbandsämtern,

- (e) Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,
- (f) Ausschluss aus dem Verband,
- (g) Lizenzentzug (soweit sie in der Verantwortung des Verbandes sind). Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.
- d. Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet der Vorstand.
- e. Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Verhängung einer Verbandsstrafe kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- f. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen oder die notwendige professionelle Distanz, die Intimsphäre oder die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise missachtet hat, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beinträchtigen, kann das für eine Bestrafung zuständige Verbandsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Verbandsmitglieder und sonstiger möglicherweise gefährdeter Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Verbandsorgans verlängert werden.
- g. Haupt- und nebenberufliche/r oder ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in im Verband sowie Athlet/in, die/der im Namen des Verbandes agiert, kann nur sein, wer sich der Disziplinargewalt des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes unterstellt und dies in einem Regelanerkennungsvertrag dokumentiert."

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 mit drei Viertel (3/4) Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Verbands werden der/die Präsident/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Saarbrücken, 16. Mai 2023